

06.12.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 733 vom 7. November 2022
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/1562

Anspruch auf Freizeitausgleich – Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.10.2022 (Az. 2 C 24.21)

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Polizeibeamter einen Freizeitausgleich verlangen kann, wenn die ihm gewährten Pausenzeiten in „Bereithaltung“ als Arbeitszeit einzustufen sind.¹

Laut Bundesverwaltungsgericht ist für die Abgrenzung maßgeblich, ob die Pausenzeit erheblich eingeschränkt sei, der Polizeibeamte sich nicht entspannen und sich Tätigkeiten nach seiner Wahl widmen konnte. Objektiv ganz erhebliche Beschränkungen lägen dann vor, wenn während der Pausenzeit eine ständige Bereitschaft bestehen müsse, den Dienst sofort wieder aufzunehmen. Auf den Umfang der tatsächlichen dienstlichen Inanspruchnahme komme es dagegen nicht an.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 733 mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz beantwortet.

- 1. Wie plant die Landesregierung die Umsetzung des o.g. Urteils?***
- 2. Ist zu erwarten, dass das Urteil zu einer Erweiterung der Planstellen im Bereich der nordrhein-westfälischen Polizei führen wird?***
- 3. Wenn ja, wie viele neue Stellen sind erforderlich, um den Freizeitausgleich der betroffenen Beamten auszugleichen?***

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zurzeit liegen die Urteilsgründe noch nicht vor. Konkrete Aussagen, ob Regelungen in der Arbeitszeitverordnung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Land

¹ Urt. v. 13.10.2022, Az. 2 C 24.21

Nordrhein-Westfalen (AZVOPol NRW) anzupassen sind, können erst nach Durchsicht der Entscheidungsgründe getroffen werden.

- 4. *Hat das Urteil auch Auswirkungen auf den nordrhein-westfälischen Justizdienst von, z.B. in den Bereichen des Strafvollzugs, der Gerichte und Staatsanwaltschaften?***
- 5. *Wenn ja, in welchen Bereichen und wie viele Beamte sind davon in Nordrhein-Westfalen betroffen?***

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Welche Auswirkungen das Urteil konkret auf die Bediensteten in der nordrhein-westfälischen Justiz hat, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und bleibt einer Prüfung der Urteilsgründe vorbehalten.